

AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 13

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12. Dezember 2016

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht

米

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats

杂

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017 - Bekanntmachung

叅

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach - Bekanntmachung

船

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe – Bekanntmachung

船

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Verbandssatzung) - Bekanntmachung

凇

Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

杂

Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Nz

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016 (26. Änderung) Neufassung des Regionalplans Kapitel B IV "Wirtschaft"

杂

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016 (27. Änderung) Neufassung des Regionalplans Kapitel B IX "Verkehr"

※

张张张

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Hans Koller

aus Eschenbach i.d.OPf.

welcher am 29. November 2016 im 67. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Koller war von Mai 1980 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Juni 2013 als Hausund Bademeister bei der landkreiseigenen Schwimmhalle in Eschenbach beschäftigt.

Herr Koller engagierte sich in einem überdurchschnittlichen Maße im Bereich des Unterhalts des Gebäudes und der Technik an der Schwimmhalle Eschenbach. Es war sein Verdienst, dass sich die seit 1976 bestehende Schwimmhalle in einem sehr gepflegten Zustand befand. Aufgrund seines handwerklichen Geschicks fielen im Bauunterhalt oftmals nur Materialrechnungen an.

Herr Koller war immer bemüht, sein Fachwissen zu vertiefen und nahm regelmäßig an Aus- und Fortbildungen teil. Nicht zuletzt kam es der Sicherheit seiner Badegäste zugute.

Ein großes Anliegen von Herrn Koller war es immer, den Kindern und Jugendlichen den Wassersport nahezu bringen. Generationen hat Herr Koller das Schwimmen beigebracht, wobei er wegen seiner geduldigen und humorvollen Art sehr beliebt und über die Stadtgrenzen hinaus aufs angenehmste bekannt war.

Nach seinem Ausscheiden hat sich Herr Koller bereit erklärt, die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler am Sonderpädagogischen Förderzentrum Eschenbach für das Schuljahr 2015/2016 zu übernehmen. Leider musste er dieses Amt Ende Januar 2016 aus gesundheitlichen Gründen wieder aufgeben.

Herr Koller hat in seiner über 30jährigen Dienstzeit beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab seine Pflicht erfüllt und die ihm übertragenen Aufgaben stets korrekt und zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeführt. Er war ein sehr netter und hilfsbereiter Mitarbeiter, auf den man sich immer hundertprozentig verlassen konnte.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2016

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier Landrat Eva Weiß Personalratsvorsitzende

* * *

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Weihnachten steht bald vor der Tür, das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu. In der "staad'n Zeit" sollten wir kurz inne halten und zurück blicken auf Vergangenes, aber auch nach vorne zu schauen um zu überlegen, was die Zukunft bringen soll.

Nach den riesigen Herausforderungen bei der Flüchtlingsunterbringung im Jahr 2015 war die Diskussion über die Asylbewerber auch 2016 noch ein bestimmendes Thema auf allen Ebenen. Die Bandbreite der Beiträge reicht von Mitgefühl, über zum Teil berechtigte Sorge bis hin zu nicht hilfreichen populistischen Äußerungen und Fremdenfeindlichkeit. Dabei haben wir bei der Unterbringung der Flüchtlinge schon unglaublich viel geleistet. Der Focus sollte sich jetzt auf die Integration der anerkannten Asylbewerber richten. Diese Herausforderung wird uns noch in den nächsten Jahren begleiten. Wir sollten auch bedenken, dass wir aufgrund der immer älter werdenden Gesellschaft und des Fachkräftemangels von den meist sehr motivierten Menschen auch profitieren können. Bitte bleiben Sie weiterhin aktiv und helfen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten besonders den Menschen, die in unseren Gemeinden untergebracht sind bei der Integration in unsere Gesellschaft. Hermann Gmeiner, der Gründer der SOS-Kinderdörfer, sagte einmal: "Alles Große in unserer Welt geschieht nur, weil jemand mehr tut, als er muss."

Diese Aufgabe sollte jedoch nicht das alles beherrschende Thema sein. Selbstverständlich ist im Landkreis Neustadt an der Waldnaab noch vieles andere geschehen. Der Landkreis hat als Sachaufwandsträger für die Schulen viel in optimale Lernbedingungen für unsere Kinder investiert: Die Sanierung der Lobkowitz-Realschule Neustadt/WN für etwa 6 Millionen Euro ist abgeschlossen, derzeit läuft noch die Generalteilsanierung der dazu gehörenden Turnhalle (1,4 Mio. €). Die Generalsanierung des Gymnasiums Neustadt a.d.Waldnaab mit Kosten von etwa 17 Millionen Euro hat begonnen.

Auch beim Landratsamt selbst gab es viele Umzüge ganzer Sachgebiete und die große Baumaßnahme "Am Hohlweg" mit Neubau eines Gebäudes des Landratsamtes steht in den Startlöchern! Das neue Bürogebäude für etwa 100 Beschäftigte wird übersichtlich und barrierefrei. Indem es sich dem denkmalgeschützten Lobkowitzer Neuen Schloss unterordnet, fügt es sich städtebaulich optimal in das Umfeld ein.

Der mir sehr wichtige "Breitbandausbau", also schnelles Glasfaser-Internet in allen Gemeinden und Ortsteilen, schreitet gut voran: Der vom Landratsamt beauftragte "Masterplan" zeigt auf, wo es noch Bedarf gibt und wie Gemeinden zusammenarbeiten können, auch um Synergie-Effekte zu nutzen.

Das veränderte Freizeit- und Konsumverhalten erfordert neue Wege im Tourismus und im Regionalmarketing. Einheimische und Gäste möchten unsere schöne Heimat beim Wandern, Radeln,

in geselliger Runde oder mit der Familie genießen. Immer mehr Menschen wollen sich auch regional, ökologisch und gesund ernähren. Hierzu wurden im vergangenen Jahr durch Umstrukturierungen und Personalaufstockung die Weichen gestellt. Ein neuer Internetauftritt des Landkreises ist in Arbeit.

Der Landkreis steht gut da und entwickelt sich sehr positiv: Wir können optimistisch in die Zukunft blicken!

Mein besonderer Dank gilt auch heuer wieder ganz speziell allen freiwillig Engagierten, die in Vereinen und Verbänden aktiv sind und hier oder auf andere Weise etwas für ihre Mitmenschen tun. Genauso gilt mein Dank den Unternehmern, die im Landkreis Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten und investieren, aber auch kulturelle oder sportliche Aktivitäten finanziell unterstützen.

"Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst die keiner kann!" – An diese Volksweisheit muss ich bei meiner Arbeit als Landrat oft denken. Dabei ist es angesichts der Paragraphen und Vorschriften oft sehr schwierig und nahezu unmöglich, für jede Frage eine passende Lösung zu finden. Aber neue Herausforderungen zeigen, dass es manchmal auch pragmatisch, ohne Regelung bis ins letzte Detail, geht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein glückliches und gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit, Gottes Segen und dass alle Ihre Hoffnungen, die Sie für sich persönlich mit 2017 verbinden, in Erfüllung gehen.

Ihr

Andreas Meier Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

张张兴

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab

ı.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d. Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 350.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 59.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

δ4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 279.900 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2017 wird auf 0 € festgesetzt.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt 279.900 € festgesetzt (Umlagesoll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2016 besuchten, beträgt 163 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.717,18 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000** € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 28.11.2016 Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.

Ernst Schicketanz Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 17.11.2016 Az. 21/22-941-107/2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 28.11.2016 Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz Schulverbandsvorsitzender

**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Der Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach erlässt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 619) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt 190 Euro je Monat, die Entschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt 38 Euro je Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Satzung vom 13. Juni 2014 bleiben unberührt.

Vorbach, den 29. November 2016 Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach gez. Löckler Zweckverbandsvorsitzender

张米米

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 619) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt 680 Euro je Monat, die Entschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt 85 Euro je Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Satzung vom 30. Oktober 2014 bleiben unberührt.

Vorbach, den 01. Dezember 2016 Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe gez. Roder Verbandsvorsitzender

米米米

21/22-2050-117/2016

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Neustadt a.d. Waldnaab hat in ihrer Sitzung am 09.11.2016 den Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands (Verbandssatzung) beschlossen. Die neu erlassene Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 01.12.2016, Az. 21/22-2050-117/2016, nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Diese Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 KommZG).

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.12.2016 Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

gez. Dr. Scheidler Regierungsdirektor

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: "Mittelschulverband Neustadt a.d. Waldnaab"
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Schulsitzgemeinde) geführt.

§ 3 Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage ist mit jeweils einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25 Juli und 25. Oktober zur Zahlung fällig. Sofern die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der Raten noch nicht erlassen ist, sind Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlageschuld zu leisten.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und

Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbstständige bzw. freiberuflich Tätige sind, die ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind, bzw. nicht mehr als 10 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind.

 Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage und Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3,4 und 5 Buchstaben c) und d) werden wie folgt festgesetzt:

Zu Abs. 3: 25,-- Euro, zu Abs. 4: 25,-- Euro; zu Abs. 5 c) und d): 30,-- Euro.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.07.2014 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06.12.2016

Rupert Troppmann

1. Vorsitzender

张米米

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

a) im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf

160.177,00€

b) im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

3.258,00€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 130.197,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth 59,74 v. H. 77.780,00 €
Gemeinde Bechtsrieth 40,26 v. H. 52.417,00 €
(siehe Anlage 2)

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Irchenrieth, 06.12.2016

Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth

> Scharl Verbandsvorsitzender

米米米

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

a) im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf

239.612,00€

b) im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

6.642,00€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 204.795,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk 60 v. H. 122.877,00 € Gemeinde Schirmitz 40 v. H. 81.918,00 € (siehe Anlage 2)

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Pirk, 06.12.2016

Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz

> Bauer Verbandsvorsitzender

张米米

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossen, das ergänzende Beteiligungsverfahren zur o.g. Regionalplanfortschreibung durchzuführen. Die 26. Änderung beinhaltet die Neufassung des Kapitels B IV "Wirtschaft" (bisher "Gewerbliche Wirtschaft") ohne bisherigen Abschnitt 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" und die Aufhebung der Kapitel B V "Arbeitsmarkt" und B VII "Erholung".

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der ergänzte Fortschreibungsentwurf liegt vom 02.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi. A 107

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf ist auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

 $(www.oberpfalz\text{-}nord.de \rightarrow {\tt "Regionalplan"} \rightarrow {\tt "Fortschreibungen"} \rightarrow {\tt "Wirtschaft"}$

Direktlink: http://www.oberpfalz-nord.de/wirtschaft.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → "Unser Angebot" → "Landesentwicklung" → "Regionalplanung" → "Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen" → "Aktuell laufende Fortschreibungen" Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm) einsehbar.

Bis zum Ablauf des ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLpIG am 31.01.2017 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu den Änderungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf ergeben haben, abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

eustadt a.d Waldnaab, 06.12.2016

Angreas Weier, Landra Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 22.11.2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (27. Änderung) beschlossen. Die 27. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel B IX "Verkehr und Nachrichtenwesen" in Form einer Neufassung des Kapitels B IX mit der neuen Bezeichnung "Verkehr".

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 02.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi. A 107

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf ist auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

(www.oberpfalz-nord.de → "Regionalplan"→ "Fortschreibungen" → "Verkehr"

Direktlink: http://www.oberpfalz-nord.de/verkehr.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde

 $(www.regierung.oberpfalz.bayern.de \rightarrow "Unser Angebot" \rightarrow "Landesentwicklung" \rightarrow "Regional-"$ planung" → "Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen" → "Aktuell laufende Fortschreibungen" Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLpIG am 28.02.2017 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

dt a.d. **N**aldnaab, 06.12.2016

/erbandsvorsitzender

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.